

Unterrichtlicher Einsatz der LiV an der Ausbildungsschule

Beschluss des Seminarrates vom 17.06.2019

Der Umfang und die Gestaltung der unterrichtspraktischen Ausbildung werden in § 43 der HLB-GDV vom 28.09.2011 geregelt.

1. Tätigkeit an der Ausbildungsschule

Der Einsatz an der Ausbildungsschule gliedert sich in zwei Teile: Unterrichtsverpflichtungen und weitere schulische Belange. Diese werden in § 43 Abs. 1 beschrieben:

„Schulische Belange sind insbesondere Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts wie Gesamt- und Teilkonferenzen, Elternabende, Elternbesuche, Wandertage, Studienfahrten, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Projekte.“

2. Unterrichtlicher Einsatz

2.1 Rechtsgrundlagen (§ 43 Abs. 3 HLBGDV):

„Der Ausbildungsunterricht umfasst

1. in der Einführungsphase zehn Wochenstunden oder deren Entsprechung in der jeweiligen Schulform, abzuleisten in Hospitationen und angeleitetem Unterricht.
2. im ersten und zweiten Hauptsemester je zehn bis zwölf Wochenstunden eigenverantworteter Unterricht und
3. im Prüfungssemester sechs bis acht Wochenstunden eigenverantworteter Unterricht.

Die Hospitationen betragen in jedem Semester mindesten zwei Wochenstunden. Der eigenverantwortete Unterricht kann bis zu vier Unterrichtsstunden durch eine Mentorin oder einen Mentor betreut werden, die oder der in diesem Unterricht anwesend ist. Der Einsatz in Klassen mit inklusiver Beschulung ist zulässig.“

2.2 Ausgestaltung zu § 43 Abs. 3 Nr. 1: Einführungsphase

In der Einführungsphase wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiV) nicht bedarfsdeckend im Unterricht eingesetzt, d. h. sie erscheint nicht im Stundenplan. Die LiV hospitiert zunächst im Rahmen der zehn Wochenstunden je nach Schulart und Schulstufe möglichst breit, um sich in den ersten drei bis vier Schulwochen einen Überblick über die Lerngruppen zu verschaffen. Während dieser Zeit sollte auch die Festlegung der Mentorinnen/Mentoren in einem Prozess der Absprache geschehen. Diese werden bis Mitte Dezember bzw. Juni von der Schulleitung benannt.

Ab Anfang Dezember bzw. Juni beginnt die LiV je nach den jeweiligen schulischen Bedingungen nach und nach angeleiteten Unterricht zu erteilen. Die unterrichtenden Lehrerinnen und

Lehrer überlassen zu diesem Zweck nach Absprache der LiV ihre Lerngruppen, so dass diese einzelne Unterrichtsstunden oder auch mehrstündige Sequenzen durchführen.

Die Gesamtverantwortung für den Unterricht (Erstellung der längerfristigen Planung, Planung von Unterrichtseinheiten, Sequenzen und Einzelstunden, Leistungsüberprüfung, Bewertung) verbleibt bei den die Lerngruppen unterrichtenden Lehrkräften. Die LiV ist jedoch zunehmend stärker an den genannten Tätigkeiten einschließlich der damit verbundenen Planungsentscheidungen zu beteiligen.

Im Interesse einer gezielten Vorbereitung auf den Unterrichtseinsatz im 1. Hauptsemester sollte die Schulleitung möglichst frühzeitig in Absprache mit den Beteiligten diejenigen Lerngruppen festlegen, in denen die LiV nach der Einführungsphase eingesetzt werden soll. Dadurch wird es ihr ermöglicht, gezielt in diesen Lerngruppen zu hospitieren und angeleiteten Unterricht durchzuführen, um sich so auf den eigenverantworteten Einsatz im folgenden Semester vorzubereiten.

2.3 Zu § 43 Abs. 3 Nr. 2: Hauptsemester

Die unterrichtspraktische Ausbildung umfasst in den beiden Hauptsemestern jeweils zwölf bis vierzehn Wochenstunden. Die LiV erteilt zehn bis zwölf Wochenstunden eigenverantworteten Unterricht, die im Stundenplan erscheinen, und hospitiert mindestens zwei Wochenstunden.

Um ihr bei dem Einstieg in den eigenverantworteten Unterricht die erforderliche Unterstützung zu gewähren, sollte ein gegenseitiges Hospitieren zwischen Mentorin/Mentor und LiV sichergestellt werden. Ein partieller Doppeleinsatz wird durch den Passus in § 43 Abs. 3 eröffnet:

„Der eigenverantwortete Unterricht kann bis zu vier Unterrichtsstunden durch eine Mentorin oder einen Mentor betreut werden, die oder der in diesem Unterricht anwesend ist.“

Dieser partielle Doppeleinsatz ist grundsätzlich wünschenswert und hilfreich. Er bedarf jedoch der Konkretisierung und Präzisierung nach den jeweiligen Ausbildungsbedingungen und Ausbildungserfordernissen:

- Anwesenheit und Funktion von Mentorin/Mentor sind unterschiedlich denkbar und sollten einvernehmlich abgesprochen werden.
- Im Laufe der beiden Hauptsemester sind Veränderungen in der Ausgestaltung des Doppeleinsatzes zu bedenken und abzuklären.

Eine weitere Möglichkeit ergibt sich durch den § 43 Abs. 5:

„Sofern an der Ausbildungsschule keine den Ausbildungsbelangen entsprechenden Einsatzmöglichkeiten gegeben sind oder besonders schwierige Ausbildungsbedingungen vorliegen oder aus sonstigen zwingenden Gründen die Anwesenheit einer zusätzlichen Lehrkraft geboten ist, kann eine von Abs. 3 abweichende Regelung getroffen werden. Darüber entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.“

Die Schulleitungen sollten von der Möglichkeit des Doppelleinsatzes, je nach den personellen Gegebenheiten an der Schule, in hohem Maße Gebrauch machen. Die Gesamtverantwortung für den eigenverantworteten Unterricht liegt in den Hauptsemestern bei der LiV. Dies gilt auch bei doppelbesetztem Unterricht.

2.4 Zu § 43 Abs. 3 Nr. 3: Prüfungssemester

Die unterrichtspraktische Ausbildung umfasst im Prüfungssemester acht bis zehn Wochenstunden. Die LiV erteilt sechs bis acht Wochenstunden eigenverantworteten Unterricht, die im Stundenplan erscheinen, und hospitiert mindestens zwei Wochenstunden.

Eine Doppelsteckung bleibt weiterhin möglich.

Der eigenverantwortete Unterricht erstreckt sich auf das gesamte Prüfungssemester; der Umfang kann nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung noch erhöht werden (s. u.). Die Gesamtverantwortung verbleibt bei der LiV.

Der eigenverantwortete Unterricht wird vorrangig in den Lerngruppen erteilt, in denen die Prüfungslehrproben gehalten werden.

Während der Zeit nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung bis zum Ende der pädagogischen Ausbildung kann die LiV bis zu zwölf Wochenstunden im Unterricht und für die Betreuung eingesetzt werden (§ 43 HLbGDV Abs. 9).

3. Weitere Regelungen

- Der Unterrichtseinsatz der LiV erfolgt regulär in den beiden Ausbildungsfächern bzw. in einem Ausbildungsfach und einer Fachrichtung (vgl. § 38 HLbG). Ein Unterrichtseinsatz in der zweiten Fachrichtung bzw. ggf. im dritten Fach ist während der Ausbildung nicht vorgesehen.
- Der reguläre Einsatz in Betreuungsangeboten oder Arbeitsgemeinschaften stellt keinen Ausbildungsunterricht dar und ist für LiV bis zum Ablegen der Zweiten Staatsprüfung nicht vorgesehen.
- Die Übernahme von weiteren Aufgaben und Funktionen ist nur nach einvernehmlicher Rücksprache mit der LiV sowie der Seminarleitung möglich.
- Die Leitung des Studienseminars kann im Einvernehmen mit der LiV und der Leitung der Ausbildungsschule eine von § 42 HLbGDV Abs. 3 abweichende Regelung treffen, sofern pädagogische oder schulische Gründe dies erfordern und keine Beeinträchtigung der pädagogischen Ausbildung zu erwarten ist (§ 43 HLbGDV Abs. 4).

4. Aufsichtsführung durch LiV

4.1 Rechtsgrundlagen

Die Aufsichtsverordnung (AufsVO) vom 11.12.2013 bestimmt in § 2 Abs. 1:

„Lehrkräfte, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, soweit sie selbständig Unterricht erteilen, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie schulfremde Personen, die schulische Veranstaltungen durchführen, sind zur Aufsicht verpflichtet.“

In § 2 Abs. 3 dieser Verordnung heißt es:

„Die zur Aufsicht verpflichteten Personen können andere Personen (Hilfskräfte) zur Mithilfe heranziehen, insbesondere Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Praktikanten, Hospitanten und zuverlässige Schülerinnen und Schüler. Die Verantwortung der zur Aufsicht verpflichteten Personen für die Aufsichtsführung bleibt unberührt.“

4.2 Ausgestaltung

Während der **Einführungsphase** erteilen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) gemäß § 43 Abs. 3 HLbGDV keinen eigenverantworteten Unterricht. Daher können sie auch nicht zur eigenverantwortlichen Aufsichtsführung verpflichtet werden. Sie sollten jedoch als Hilfskräfte fungieren, um auf die eigenverantwortliche Aufsichtsführung vorbereitet zu werden. Dies bedeutet, dass LiV in der Einführungsphase mit einer anderen Lehrkraft im Aufsichtsplan „doppeltgesteckt“ werden können.

Ab dem **Hauptsemester 1** erteilen LiV gemäß § 43 Abs. 3 HLbGDV eigenverantworteten Unterricht und können damit zur selbstständigen Aufsichtsführung herangezogen werden. Dabei ist auf einen anteiligen Einsatz zu achten, der sich an der semesterspezifischen Unterrichtsverpflichtung der LiV (12 Wochenstunden in den Hauptsemestern, acht Wochenstunden im Prüfungssemester) orientiert.

Gemäß der Aussage in § 2 Abs. 3 Aufsichtsverordnung können LiV als Hilfskräfte bei Schulfahrten, Wanderungen, Betriebserkundungen usw. eingesetzt werden.

5. Übernahme von Vertretungsstunden

5.1. Rechtsgrundlagen

Bei der Übernahme von Vertretungsstunden sind zwei rechtliche Regelungen zu beachten:

5.1.1. In § 43 Abs. 6 HLbGDV i.d.F. vom 27. Juni 2013 heißt es:

„Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst soll nur in begründeten Ausnahmefällen zu Vertretungsstunden herangezogen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass ein Einsatz möglichst nur in den Lerngruppen und Fächern oder Fachrichtungen stattfindet, in denen sie unterrichtet.“

5.1.2. In § 8 Abs. 3, 4 Dienstordnung vom 4. November 2011 heißt es:

„Lehrkräfte sind auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters verpflichtet, über die jeweils festgesetzte Pflichtstundenzahl hinaus Vertretungsstunden zu übernehmen; die Schulleiterin oder der Schulleiter muss bei Zuweisung von Vertretungsstunden die von der Gesamtkonferenz aufgestellten Richtlinien beachten. Bei der Zuweisung von Vertretungsstunden sollen die besonderen dienstlichen und persönlichen Verhältnisse der Lehrkräfte berücksichtigt werden, sofern dies aus unterrichtsorganisatorischen Gründen vertretbar ist; Nebentätigkeiten gegen Vergütungen bleiben dabei unberücksichtigt. Für die Zuweisung von Vertretungsstunden gelten § 85 Abs. 2 HBG und die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3495 in der am 31. August 2006 geltenden Fassung.“

5.2. Ausgestaltung

Jede im Beamtenverhältnis beschäftigte Lehrkraft ist verpflichtet, ohne Vergütung Mehrarbeit zu leisten, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist.

Nach § 85 Abs. 2 HBG erstreckt sich die Verpflichtung für Beamtinnen und Beamten allgemein auf einen Umfang von fünf Zeitstunden pro Monat. Für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte ist diese Verpflichtung entsprechend ihrer nur durch die zu erteilenden Unterrichtsstunden festgelegten Arbeitszeit auf drei Unterrichtsstunden pro Monat umzurechnen. Für Lehrkräfte in Teilzeit gilt diese Verpflichtung gemäß § 61 HBG anteilig im Rahmen ihres Beschäftigungsvolumens. Da die LiV nur einen Teil ihrer Dienstverpflichtung an der Ausbildungsschule ableisten (maximal zwölf Stunden eigenverantworteten Unterricht in den Hauptsemestern), reduziert sich die Verpflichtung zu unentgeltlicher Mehrarbeit auf eine Unterrichtsstunde im Monat.

Sofern die im Monat erbrachte Mehrarbeit über diese Grenze hinausgeht, ist die gesamte dienstlich angeordnete Mehrarbeit der Beamtin / dem Beamten innerhalb eines Jahres abzugelten. Diese Abgeltung erfolgt gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 HBG in der Regel durch die

Gewährung von Dienstbefreiung. Nur für den Fall, dass diese Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich sein sollte, ist eine Mehrarbeitsvergütung zu gewähren nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung (HMVergV).

Es ist den betroffenen Personen zu empfehlen, die geleistete Mehrarbeit zu dokumentieren durch eine monatsweise Auflistung. Mehrarbeit muss formal angeordnet werden. Die schriftlichen Anweisungen sollten aufbewahrt werden. Da die Anordnung von Mehrarbeit auch mündlich erfolgen kann, sollten auch diese Anordnungen dokumentiert werden. Wenn Unterrichtsstunden ausfallen, die eine Lehrkraft zu einem bestimmten Zeitpunkt zu halten hätte, so kann sie in dieser Zeit zu Vertretungsstunden oder zu sonstigen Dienstleistungen herangezogen werden, ohne dass dies Mehrarbeit wäre. Bei ausfallendem Unterricht kann eine Lehrkraft innerhalb des gleichen Monats zu Zusatzarbeit über den regulären Stundenplan hinaus herangezogen werden, ohne dass dies Mehrarbeit wäre. Die Höhe dieser Zusatzarbeit begrenzt sich durch die Aussagen in Absatz 2 (s. o.).

Der Gesamtkonferenz obliegt die Zuständigkeit zur Aufstellung von Grundsätzen für die Organisation des Vertretungsunterrichts; die konkrete Organisation des Vertretungsunterrichts nach diesen Grundsätzen obliegt der Schulleitung. Diese Zuständigkeitsverteilung erlaubt der Gesamtkonferenz nur die Aufstellung allgemeiner Regeln (Gleichbehandlung, Transparenz, Dokumentation etc.), auf deren Grundlage der Schulleitung zur Umsetzung im Einzelfall Spielräume erhalten bleiben müssen.

Die Berücksichtigung der besonderen dienstlichen und persönlichen Verhältnisse bei der Zuweisung von Vertretungsstunden ist Ausfluss der der Schulleitung gegenüber den Lehrkräften obliegenden Fürsorgepflicht, die es zwingend gebietet, im Rahmen der unterrichtsorganisatorischen Erfordernisse auf diese besonderen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Dazu gehört aus dem Bereich der dienstlichen Verhältnisse z. B. der Status einer Lehrkraft in Ausbildung. Dem hat der Dienstherr Rechnung getragen durch die Regelung in § 43 Abs. 6 HLbGDV. Danach soll die LiV nur in begründeten Ausnahmefällen zu Vertretungsstunden herangezogen werden, wobei darauf zu achten ist, dass ein Einsatz möglichst nur in den Lerngruppen und Fächern oder Fachrichtungen stattfindet, in denen sie unterrichtet. Aus dem Bereich der persönlichen Verhältnisse sind z. B. Betreuungspflichten oder eine attestierte Schwerbehinderung zu berücksichtigen.